



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung anerkannter Asylberechtigter und Flüchtlinge in Unterkünften des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gebührensatzung Asyl)

vom 23. Dezember 2020

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Asyl beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung Asyl vom 28. September 2016 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „des Ausländeramtes“ durch die Wörter „der unteren Unterbringungsbehörde“ ersetzt.

§ 8 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Nutzungsgebühr beträgt:

1. für alleinstehende Einzelpersonen und Personen, die einem Haushalt vorstehen	360,00 €
2. für erwachsene Familienangehörige und jedes weitere erwachsene Haushaltsmitglied	120,00 €
3. für Minderjährige	100,00 €

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Pirna, 23.12.2020

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.